



Amtliche Lebensmittelüberwachung

Hier. Informationsfreigabe nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrter Herr Grösch,

das Landratsamt des ILM-Kreises (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt) erlässt im übertragenen Wirkungskreis auf der Grundlage des § 39 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Neufassung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426) i.V.m. § 5 Thür. VO über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung einschließlich der Überwachung von Tabakerzeugnissen (Thüringer Lebensmittelzuständigkeitenverordnung – ThürLÜZVO) vom 20. Juli 2008 (GVBl. S. 301) i.d.g.Fg. folgenden

Bescheid:

1. Ihnen werden folgende Daten zur Verfügung gestellt:

Betrieb: Völker, Monika – Sonnenhof, Alte Hauptstr. 3, 99326 Stadtilm
Kontrollberichte vom 23.09.2019 und 11.10.2022

2. Die Datenweitergabe erfolgt ab 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides und nicht wie beantragt auf elektronischem, sondern auf postalischem Weg.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung

zu 1. Sie haben am 12.03.24 die Herausgabe der Kontrollberichte der o.g. Betriebe beantragt. Nachdem das Vorverfahren abgeschlossen ist und der Betrieb keine zulässigen Ausschluss- und Beschränkungsgründe benennen konnte, werden Ihnen die Daten gemäß § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz zur Verfügung gestellt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass mit den mitgeteilten Informationen nur der zurückliegende Kontrollzeitpunkt abgebildet wird und daraus kein Rückschluss auf den Fortbestand etwaiger bemängelter Umstände gezogen werden kann.

zu 2. Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem beteiligten Dritten (dem Gewerbetreibenden) bekannt gegeben wurden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum (14 Tage) zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Daher werden Ihnen die Kontrollberichte erst zu einem späteren Zeitpunkt zugesendet.

Sie bitten um eine elektronische Weitergabe der Informationen. Nach § 10 Thür. Verwaltungsverfahrensgesetz ist es grundsätzlich dem Ermessen der Behörde überlassen, das Verwaltungsverfahren so zu führen und zu gestalten, wie sie es für zweckmäßig hält. Dahingegen hat der Informationszugang gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 VIG grundsätzlich auf die vom Antragsteller begehrte Art zu erfolgen. Selbst wenn sich § 6 Abs. 1 S. 2 VIG auch auf das Verwaltungsverfahren als solches bezieht, kann der Informationszugang aus wichtigem Grund auf andere Weise gewährt werden. Als wichtiger Grund, der gegen die elektronische Bescheidung spricht, wird angeführt, dass mit der Schriftform die Behörde nicht „sehenden Auges“ zu einer Veröffentlichung der Informationen im Internet beiträgt. Im Antragsschreiben zur automatischen Veröffentlichung sowie auf der Plattform „Topf Secret“, werden die Antragsteller aufgefordert, die erhaltenen Antworten auf die Anfragen mit „nur wenigen Klicks“ für die Veröffentlichung auf dem Internetportal zur Verfügung zu stellen und so auch für andere öffentlich einsehbar zu machen. Aus diesem Grund ist der postalische Versand der angefragten Informationen zu bevorzugen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verantwortung für eine von Ihnen veranlasste Veröffentlichung der Kontrollberichte und daraus folgende juristische Konsequenzen allein bei Ihnen liegen.

zu 3. Der Bescheid ist gemäß § 6 Abs. 1 VIG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe/Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen, oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet: poststelle@ilm-kreis.de-mail.de.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. 2, Dezernat 22, Tennstedter Str. 8/9, 99947 Bad Langensalza, eingelegt wird.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass Sie die Anordnungen des Bescheides auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Widerspruch oder Klage angreifen.

